



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 09.07.2019

Zweifel an Zuverlässigkeit wegen Antrag auf Staatsangehörigkeitsausweis

Ich frage die Staatsregierung:

1. Begründet nach Meinung der Staatsregierung das Stellen eines Antrags auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises Zweifel an der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit eines Bürgers?
2. Wenn ja, wie begründet die Staatsregierung dies?
3. In wie vielen Fällen wurde der Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises als Indiz dafür herangezogen, die Unzuverlässigkeit eines Bürgers im waffenrechtlichen Sinne zu begründen (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln für die letzten zwei Jahre)?
4. Wie definiert die Staatsregierung den Begriff des „Reichsbürgers“ im waffenrechtlichen Sinne?
5. Welche Verwaltungsvorschriften dienen den Landratsämtern als Grundlage für Ermessensentscheidungen zur Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Bürgers im waffenrechtlichen Sinne?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**
vom 09.08.2019

1. **Begründet nach Meinung der Staatsregierung das Stellen eines Antrags auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises Zweifel an der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit eines Bürgers?**
2. **Wenn ja, wie begründet die Staatsregierung dies?**

Das Stellen eines Antrags auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises allein begründet noch keine Zweifel an der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit.

Werden aber im Rahmen der Antragstellung „reichsbürgertypische“ Angaben gemacht, kann dies nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs für eine Zugehörigkeit des Antragstellers zur Ideologie der sog. Reichsbürgerbewegung sprechen (BayVGh, Beschl. v. 12.12.2017 – 21 CS 17.1332 – Rn. 15).

3. In wie vielen Fällen wurde der Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises als Indiz dafür herangezogen, die Unzuverlässigkeit eines Bürgers im waffenrechtlichen Sinne zu begründen (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln für die letzten zwei Jahre)?

Hierzu liegen keine Informationen vor. Die Zahl müsste über die Bezirksregierungen bei den 96 Waffenbehörden des Freistaates Bayern eigens erhoben werden, die jeweils eine händische Auswertung der einzelnen Verfahren durchführen müssten. Dies ist in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit und mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht darstellbar.

4. Wie definiert die Staatsregierung den Begriff des „Reichsbürgers“ im waffenrechtlichen Sinne?

„Reichsbürger“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen. Dabei berufen sie sich unter anderem auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht. Den Vertretern des Staates sprechen sie die Legitimation ab oder definieren sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend.

5. Welche Verwaltungsvorschriften dienen den Landratsämtern als Grundlage für Ermessensentscheidungen zur Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Bürgers im waffenrechtlichen Sinne?

Rechtsgrundlage für den Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist § 45 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG). Danach ist eine Erlaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Ein Ermessen besteht insoweit nicht. Ein Versagungsgrund ist u. a. das Fehlen der erforderlichen Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 WaffG). Personen, die der sog. Reichsbürgerbewegung zugehörig sind oder sich deren Ideologie als für sich verbindlich zu eigen gemacht haben, besitzen nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs nicht die für eine waffenrechtliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG erforderliche Zuverlässigkeit (BayVGH, Beschluss vom 25.01.2018 – 21 CS 17.2310 – Rn. 16).